

## ***Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2025***

Zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON SE vom 15. Mai 2025 bedarf es keiner Beschlussfassung.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AIXTRON SE zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des zusammengefassten Lageberichts für die AIXTRON SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch

Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.aixtron.com/hv](http://www.aixtron.com/hv) abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung über die genannte Internetseite zugänglich sein sowie in der Hauptversammlung erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 26. Februar 2025 gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 AktG festgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von Euro 107.217.870,70 einen Teilbetrag in Höhe von Euro 16.916.258,70 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den danach verbleibenden Restbetrag in Höhe von Euro 90.301.612,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machenden Unterlagen ist – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die unter Tagesordnungspunkt 2 erfolgt – gesetzlich nicht vorgesehen.